

Regionalplan

Region Oberlausitz-Niederschlesien

Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung

**Bekanntgabe der Entscheidung
gemäß § 7 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 4 SächsLPIG**



Regionaler Planungsverband Regionalny zwjazk planowania
Oberlausitz-Niederschlesien Hornja Łužica-Delnja Śleska

Impressum

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Käthe-Kollwitz-Straße 17, Haus 3
02625 Bautzen
Telefon 03591 / 273 280
Telefax 03591 / 273 282
E-Mail info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de
Internet www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung

(Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsLPIG)

Nach § 2 Abs. 1 SächsLPIG ist mit der Aufstellung des Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) durchzuführen. Die Umweltprüfung besteht aus der Erstellung des Umweltberichts, der Beteiligung der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich berührt sein kann, der Öffentlichkeit und gegebenenfalls ausländischer Staaten, der Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Beteiligung und des Umweltberichtes bei der Abwägungsentscheidung nach § 6 Abs. 3 SächsLPIG und der Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsLPIG im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Plans nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SächsLPIG.

1 Einbeziehung von Umweltbelangen in das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien

Am 26. Februar 2004 fasste der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien den Aufstellungsbeschluss über die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz Niederschlesien. Auf Grundlage des Regionalplanvorwurfes wurde am 17. Dezember 2004 die Einleitung der Beteiligung an der Ausarbeitung des Regionalplanentwurfes gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPIG war dabei erstmals eine Strategische Umweltprüfung (SUP) im Sinne der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) durchzuführen. Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung sowie die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen richtet sich für Regionalpläne als Raumordnungspläne im Sinne der Anlage 3 Nr. 1.5 UPG und Anlage 2 Nr. 1 Buchst. a bis d des SächsUPG nach den Bestimmungen des SächsLPIG. Die Umweltprüfung umfasste gemäß § 2 Abs. 3 SächsLPIG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nach § 22b Abs. 8 SächsNatSchG.

Die Primärintegration des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan gewährleistet bereits eine stärkere Berücksichtigung von Umweltbelangen. Die vorhandenen Daten aus dem Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan wurden daher nicht ausschließlich als Datengrundlage für die Strategische Umweltprüfung verwendet, sondern sind gleichermaßen auch fachliche Grundlage für zahlreiche umweltbezogene Festlegungen des Planes selbst (Umweltqualitätsziele). Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurden Umwelterwägungen somit bereits frühzeitig im Rahmen der Ausarbeitung des Vorentwurfes berücksichtigt.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen wurde an drei Terminen ein so genanntes mündliches Scoping durchgeführt und dazu die jeweils zuständigen Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich sowie die anerkannten Naturschutzverbände konsultiert. Auf Grund möglicher erheblicher Auswirkungen der Festlegungen des Plans auf die polnischen Wojewodschaften Niederschlesien und Lebuser Land bzw. die tschechischen Bezirke Liberec und Usti nad Labem wurden dabei die polnischen und tschechischen Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich einbezogen. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien war Praxispartner eines gemeinsam mit dem Institut für ökologische Raumentwicklung e. V. Dresden (IÖR) und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (BTU), Lehrstuhl Umweltplanung, vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Oktober 2006 durchgeführten und mit Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A geförderten Projektes zum Thema „Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien“. Die Ergebnisse dieses Projektes, insbesondere zur Methodik und zum Untersuchungsrahmen sind in wesentlichen Teilen in die Erarbeitung des Umweltberichtes eingeflossen. Die Scoping-Termine fanden mit der polnischen Seite am 24. Januar 2005, mit der tschechischen Seite 27. Januar 2005 sowie mit der deutschen Seite am 8. Februar 2005 statt. Im Ergebnis der mündlichen Termine sowie der zusätzlich eingeräumten Möglichkeit der Abgabe schriftlicher Stellungnahmen wurde der Untersuchungsrahmen durch den Regionalen Planungsverband festgelegt. Die Mitteilung dieser Festlegungen an die Beteiligten erfolgte mit der Übersendung der schriftlichen Protokolle vom 26. September 2005 über die einzelnen Scoping-Termine.

Auf der Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens wurde für den Regionalplanentwurf der Entwurf des Umweltberichtes erarbeitet. Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes hat den Planentwurf und den Entwurf des Umweltberichtes am 19. Juli 2007 gebilligt und zur öffentlichen Anhörung freigegeben. Diese Entwürfe wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 SächsLPIG den Beteiligten gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG zugeleitet und gleichzeitig vom 15. Oktober 2007 bis einschließlich 16. November 2007 öffentlich ausgelegt. Jedermann konnte sich gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsLPIG innerhalb der Frist vom 15. Oktober 2007 bis einschließlich 11. Januar 2008 dazu äußern.

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden gegenüber dem Planentwurf vom 19. Juli 2007 Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen. Daraus folgte auch eine Änderung entsprechender Inhalte im Entwurf des Umweltberichtes. Die Grundzüge der Planung wurden dabei nicht berührt. Die Änderungen und Ergänzungen wurden am 10. Juli 2008 von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien gebilligt und zur erneuten öffentlichen Anhörung nach § 6 Abs. 4 SächsLPIG freigegeben. Diese erneute öffentliche Anhörung fand vom 8. August 2008 bis einschließlich 12. September 2008 statt.

Der Satzungsbeschluss zum Regionalplan einschließlich Umweltbericht erfolgte durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes am 9. April 2009.

2 Prüfung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Umweltberichts

Methodik der Umweltprüfung

Gegenstand der SUP war der normative Teil des Plans, also sämtliche Festlegungen des Plans (Ziele und Grundsätze) außer der Begründung, insbesondere die Festlegungen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Da der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien eine Vielzahl von Einzelfestlegungen und sowohl sehr abstrakte als auch sehr konkrete Festlegungstypen enthält, erfolgte auch die Umweltprüfung in unterschiedlichem DetAILIerungsgrad.

Es wurden vier Kategorien für die SUP des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien gebildet und die einzelnen Inhalte des Regionalplans im Rahmen des Scoping jeweils einer dieser Kategorien zugeordnet:

1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung, von denen voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können und die einen Rahmen für die künftige Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte setzen. Hier erfolgte eine vertiefende, auf die einzelnen Festlegungen bezogene Umweltprüfung (Teil B).
2. Ziele und Grundsätze der Raumordnung, von denen voraussichtlich erhebliche positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Diese können zudem Festlegungen enthalten, die getroffen wurden, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Regionalplans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen. Hier erfolgte keine vertiefende Prüfung, jedoch eine Integration in die Gesamtbewertung des Planes (Teil C).
3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung, von denen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen können bzw. die räumlich zu unkonkret sind, um Umweltauswirkungen bewerten zu können (Teil A).

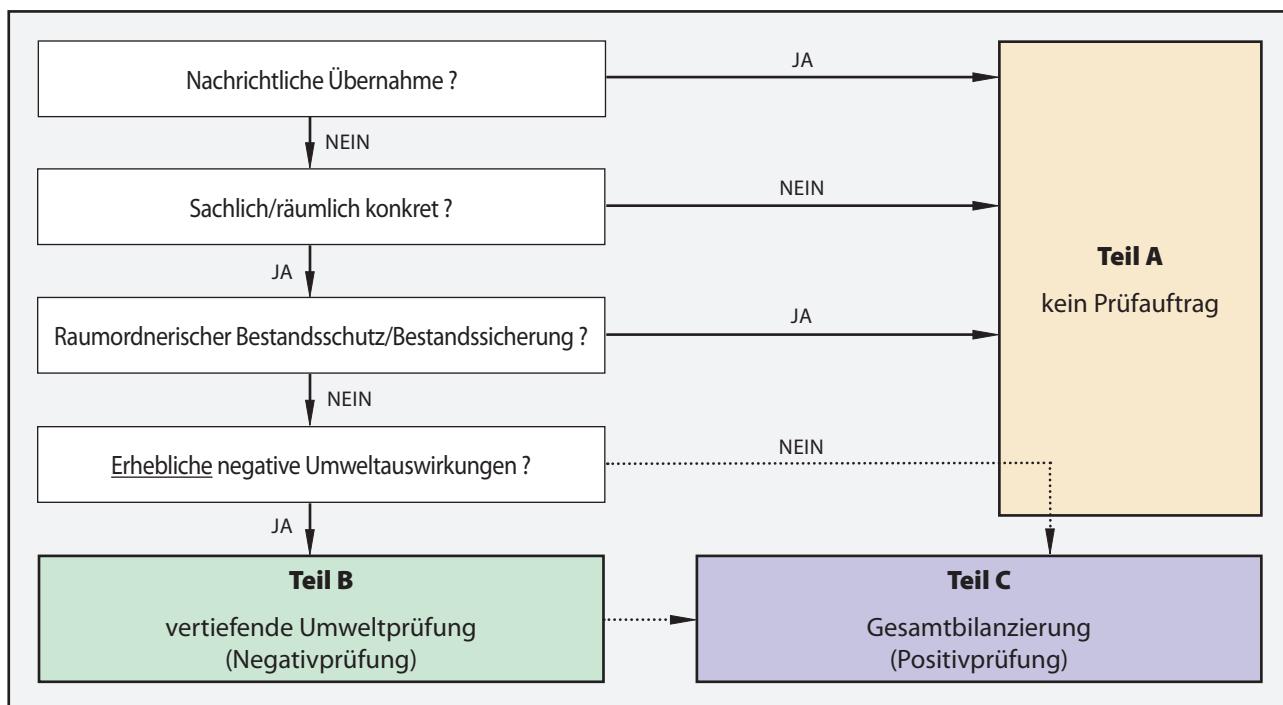


Abb. 1: Bewertungsschema zur Zuordnung der Inhalte des Regionalplans in die Prüfkategorien

4. Nachrichtliche Übernahme aus anderen Raumordnungsplänen und Fachplanungen. Eine Umweltprüfung war somit nicht erforderlich, doch wurden diese nachrichtlich übernommenen Inhalte anderer Pläne hinsichtlich kumulativer Auswirkungen berücksichtigt (Teil A).

Der Umweltprüfung wurden die nach UVP-Richtlinie allgemein anerkannten und in der SUP-Richtlinie im Anhang I aufgeführten und erweiterten Schutzgüter zugrunde gelegt:

- Menschliche Gesundheit (Me)
- Fauna/Flora/Biodiversität (FFB)
- Boden (Bo)
- Wasser - Grundwasser (Gw)
- Wasser – Oberflächengewässer (Ow)
- Klima/Luft (KL)
- Landschaft (La)
- Sach-/Kulturgüter (KS)

sowie deren Wechselwirkungen.

Für die einzelnen Schutzgüter wurden dabei zu prüfende Schutzbelaenge festgelegt. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der einzelnen Erhebungs- und Bewertungsschritte wurden für jeden Schutzbelaeng standardisierte Bögen, die so genannten Steckbriefe entwickelt. Diese haben das Ziel, die relevanten Informationen für die Bewertung aufzuzeigen (z. B. Datengrundlagen). Da die regionalplanerischen Festlegungen i. d. R. nicht nur auf der Fläche selbst, sondern darüber hinaus auch in deren Umgebung erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen können, wurden für die Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entsprechende Wirkzonen veranschlagt und in die Umweltprüfung einbezogen.

Für erhebliche Umweltauswirkungen in den benachbarten deutschen Planungsregionen Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie Lausitz-Spreewald erfolgte die vertiefende Umweltprüfung analog zur Prüfung innerhalb der Region Oberlausitz-Niederschlesien, sofern entsprechende Daten verfügbar waren. Die Betroffenheiten sind in den einzelnen Prüftabellen dargestellt.

Auf Grund der Lage der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien spielten die Aspekte der möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Plans eine besondere Rolle bei der Umweltprüfung. Diese Auswirkungen wurden differenziert für die polnischen Wojewodschaften Niederschlesien (Dolnośląskie) und Lebuser Land (Lubuskie) sowie die tschechischen Regionen Liberecký kraj und Ústecký kraj geprüft. Die Prüfung ist in die jeweiligen Einzelprüfungen integriert worden und stellt potenziell erhebliche Betroffenheiten dar, die sich aus der Lage der regionalplanerischen Festlegung ergeben. Eine vertiefende Prüfung von Betroffenheiten war hier jedoch, bis auf den Schutzbelaeng FFH- und SPA-Gebiete wegen fehlender kompatibler (und digitaler) Daten zu den einzelnen Schutzbelaengen nicht im ausreichenden Umfang möglich. Daher wurden die potenziellen Betroffenheiten schutzbelaengbezogen auf Grundlage der Wirkzonen in den jeweiligen Einzelfallprüfungen kenntlich gemacht.

Für die FFH-/SPA-Vorprüfung wurden die Planinhalte in Bezug auf potenzielle Konflikte zu den Natura 2000-Gebieten gesondert bewertet. Der Umweltbericht enthält im Kapitel 4 Anhang 4.1 bzw. 4.2 die Einzelfallprüfungen aus der Sicht des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Dabei wurden alle potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete im Freistaat Sachsen, im Land Brandenburg, in der Republik Polen und in der Tschechischen Republik einbezogen.

Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Maßgaben der FFH-/SPA-Vorprüfung im Regionalplan

Der Entwurf des Umweltberichtes wurde parallel zur Erstellung des Regionalplanentwurfes erarbeitet. Diese Verfahrensweise führte dazu, dass die prüfpflichtigen flächenkonkreten Festlegungen bereits zu diesem Zeitpunkt auf ihre möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bewertet werden konnten.

Die in den Steckbriefen für die einzelnen Schutzbelaenge enthaltenen Angaben zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen entsprechend Nr. 2 c der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3) des SächsLPIG sowie zur Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene wurden, sofern dies raumordnungsrechtlich möglich ist, in entsprechende Plansätze integriert, als selbständige Plansätze formuliert bzw. in die Planbegründung eingefügt. Mit dieser Integration können einerseits spezifische negative Umweltauswirkungen durch die Festlegungen des Regionalplans reduziert werden und andererseits der Umweltzustand durch den Schutzbelaeng unterstützende Festlegungen verbessert werden.

Des Weiteren wurden auf Grund der Vorprüfung zur FFH-/SPA-Verträglichkeit der Festlegungen zahlreiche Ausweisungen im weiteren Planverfahren wieder gestrichen, in ihrer Bindungswirkung abgestuft (vom Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet) räumlich verändert bzw. mit zielförmigen Maßgaben versehen. Dies betraf insbesondere Festle-

gungen zur Wassergewinnung in einem Vorranggebiet für Trinkwasser, zum Rohstoffabbau und zur Waldmehrung (vgl. z. B. Ziele 4.5.1, 6.1.2). Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass von den letztendlich im Plan enthaltenen Einzelfestlegungen und deren kumulativen Wirkungen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000-Gebiete ausgehen können.

3 Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Umweltbericht

Zum Entwurf des Umweltberichtes der Gesamtforschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ergingen im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung gemäß § 6 Abs. 2 SächsLPIG insgesamt 28, teilweise dem Umweltbericht zustimmende Stellungnahmen. Dabei wurden insgesamt 99 Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert. 26 Stellungnahmen zum Umweltbericht erfolgten durch beteiligte Träger öffentlicher Belange; darunter durch fünf von außerhalb der Region (Umweltministerien des Landes Brandenburg, der Republik Polen und der Tschechischen Republik, Krajverwaltungen Liberec und Ústí n. L.). Darüber hinaus bezogen zwei Privatunternehmen Stellung.

Die Bedenken, Anregungen und Hinweise in den Stellungnahmen zum Umweltbericht umfassten schwerpunktmäßig:

- inhaltliche Bedenken, Anregungen und Hinweise zur Bewertungssystematik sowie zu den Prüfinhalten des Umweltberichts
- gebietsbezogene Bedenken, Anregungen und Hinweise zur konkreten Umweltprüfung oder FFH/SPA-Vorprüfung geprüfter regionalplanerischer Festlegungen
- Hinweise zur Aktualität der verwendeten Daten sowie
- redaktionelle Korrekturhinweise.

Alle zum Entwurf des Umweltberichtes eingegangenen Stellungnahmen nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG wurden einer Abwägung unterzogen. Die Aufbereitung der Stellungnahmen zum Entwurf des Umweltberichtes für den Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung erfolgte inhaltlich und optisch getrennt von den Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf.

Den inhaltlichen Bedenken, Anregungen und Hinweisen zur Bewertungssystematik und zu den Prüfinhalten wurde überwiegend nicht gefolgt. Der Schwerpunkt dieser Stellungnahmen lag auf einem teilweise irrtümlichen Verständnis der Einwender bezüglich der regionalplanerisch erforderlichen Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Umwelt und der prüfpflichtigen Planinhalte. Gefolgt wurde dagegen der Anregung auf Einbeziehung einer Wirkzone von 200 m für die regionalplanerische Festlegung „Vorbehaltstrasse Hochspannungsleitung“ beim Schutzbefehl Me 1 „Lärmbelastung im Siedlungsbereich“. Gefolgt wurde ebenfalls der Anregung nach einer Überarbeitung/Aktualisierung der Beschreibung des Zustandes der Umwelt beim Schutzgut Mensch (Kapitel 2.1.1, Schutzbefehle Lärmbelastung und Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich).

Die gebietsbezogenen Bedenken, Anregungen und Hinweise bezogen sich in erster Linie auf die FFH- und SPA-Vorprüfung. Die Naturschutzfachbehörden (LfUG, jetzt LfULG sowie Biosphärenreservatsverwaltung) konnten der regionalplanerischen Einschätzung zur Verträglichkeit von mehreren Vorbehaltsgebieten für Waldmehrung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete teilweise nicht folgen. Diesen Stellungnahmen wurde überwiegend gefolgt und daraufhin 16 VBG Waldmehrung gestrichen sowie weitere 3 VBG räumlich reduziert. Einer konkreten Anregung bezüglich Bewertung des Ziels 4.1.3.4 (Folgenutzung Deponie für das VRG Ton Ts 11 Wetro) wurde nicht gefolgt, da diese über die rahmensetzende Stufe der Regionalplanung hinausgehen würde und daher dem fachgesetzlichen projektbezogenem Genehmigungsverfahren zuzuordnen ist.

Die gegebenen Hinweise zum Vorliegen aktuellerer Datengrundlagen (betraf die Schutzbefehle KS 2 „Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion“ und Gw 4 „Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellschutzgebiete“) wurden in jedem Fall berücksichtigt und die Festlegungen auf dieser Grundlage einer erneuten Bewertung unterzogen. Dies galt auch für die nach der Beschlussfassung zum Entwurf genehmigten Managementpläne der Natura 2000-Gebiete.

Redaktionelle Hinweise beinhalteten die grundsätzlichen Zustimmungen zum Entwurf des Umweltberichtes und allgemeine Hinweise, welche durch den Regionalen Planungsverband zur Kenntnis genommen wurden.

Auf Grund mehrerer wesentlicher Änderungen wurde der geänderte Regionalplanentwurf einer aktualisierten Umweltprüfung unterzogen. Diese Änderungen beim Regionalplan und beim Umweltbericht waren Bestandteil der erneuten Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 SächsLPIG. Im Rahmen dieser Anhörung wurden fünf Stellungnahmen zum geänderten Entwurf des Umweltberichtes abgegeben. Berücksichtigt wurde im Rahmen der Abwägung die Anregung zu einer nochmaligen Prüfung der Schutzbefehle Ow 2 (Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume), Ow 3

(Wasserqualität), KS 1 (Bauliche Kultur- und Sachgüter), KS 2 (Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion) sowie FFB 1 (Biotoptypen und Lebensräume) auf der Grundlage aktuellerer Daten. In den weiteren Stellungnahmen wurden den Änderungen zugestimmt bzw. Anregungen geäußert, die nicht Gegenstand der erneuten Anhörung waren und aus diesem Grund nicht berücksichtigt wurden.

4 Begründung für die Annahme des Plans

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien trägt im Ergebnis zu einer nachhaltigen Raumentwicklung in der Region bei. Regionalplanerische Festlegungen für Nutzungen mit voraussichtlich erheblich negativen Umweltauswirkungen erfolgen vorrangig auf der Grundlage von landesplanerischen Handlungsaufträgen. Dies betrifft auch den Umfang von Festlegungen (z. B. Bedarfssicherung für oberflächennahe Rohstoffe). Der Regionalplan nimmt in diesem Zusammenhang eine räumlich steuernde Funktion ein.

Jedoch sind bei dieser Einschätzung mehrere Randbedingungen zu berücksichtigen. Der Regionalplan stellt eine räumliche Gesamtplanung dar. Festlegungen im Regionalplan sind auf eine Umsetzung in nachfolgenden Planungs- und Projektebenen angewiesen. Da die raumplanerische Sicherung von Funktionen und Nutzungen jedoch häufig auf eine erst mittel- bis langfristige Umsetzung angewiesen ist, stellt sich eine Gesamtprognose, im Gegensatz zu projektbezogenen Planungen, als äußerst schwierig dar. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Festlegungen während der Geltungsdauer des Regionalplans (ca. 10 Jahre) noch nicht umgesetzt sind. Für die Gesamtbetrachtung konnten jedoch nur die vorhersehbaren Entwicklungen bewertet werden, die sich bei einer vollständigen Umsetzung des Plans ergeben.

In die Gesamtbetrachtung der erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien sind neben den voraussichtlich erheblich negativen auch die voraussichtlich erheblich positiven Auswirkungen eingeflossen. Diese sollen jedoch nicht dazu dienen, Flächengrößen, Distanzangaben und sonstige betroffene Objekte mit Umweltbezug nur gegeneinander aufzurechnen, um letztendlich ein positives oder negatives Gesamtergebnis zu erstellen. Daher wird eine verbale Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung vorgenommen.

Zusammenfassend sprechen insbesondere folgende Gründe für eine Annahme der Gesamtfortschreibung des Regionalplans:

Mit dem Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien werden vorrangig Handlungsaufträge des LEP umgesetzt. Durch die damit verbundenen raumplanerischen Festlegungen soll eine räumliche Steuerung bestimmter Nutzungen auf möglichst konfliktarme Standorte vorgenommen werden.

Im Planungsprozess wurden sukzessive ungünstigere Alternativen ausgesondert. Als Grundlagen für Alternativprüfungen wurden fachplanerisch erarbeitete Grundlagen verwendet bzw. eigene Kriterien ausgearbeitet (z. B. Mindestflächengrößen, Mindestabstände zu anderen Nutzungen und Funktionen). Die Verfahrensweise und als auch der Umfang der betrachteten Alternativen ist für alle vertiefend untersuchten Festlegungen im Umweltbericht dokumentiert.

Bei der Durchführung bzw. Umsetzung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (vollständige Umsetzung aller Festlegungen) sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen für die Schutzgüter „Flora, Fauna, Biodiversität“, „Boden“ und „Oberflächenwasser“ als insgesamt positiv zu bewerten. Für die Schutzgüter „Grundwasser“ sowie „Klima, Luft“ wird die Gesamtbilanz als ausgeglichen eingeschätzt. Bei den Schutzgütern „Landschaft“ und „Kultur- und Sachgüter“ tritt voraussichtlich eine Verschlechterung des Umweltzustandes ein. Dies ergibt sich vor allem aus der hohen Empfindlichkeit der Region beim Schutzbefehl „Landschaftsbild“ sowie der Tatsache, dass beim Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ im positiven Sinne nur den Bestand sichernde Festlegungen erfolgen können, jedoch keine unmittelbar positiv wirkenden Festlegungen. Beim Schutzgut „Mensch“ können auf Grund der auf der Regionalplanebene nur schwer zu ermittelnden kumulativen Auswirkungen durch den Straßenneubau keine sicheren Prognosen abgegeben werden. Diese sind erst auf Projektebene möglich.

Im Zuge der Umweltprüfung des Regionalplans wurde – sofern dies zur Erfüllung der Handlungsaufträge des LEP möglich war – auf umwelterheblichere Alternativen verzichtet und eine Planoptimierung durchgeführt. Die in Betracht kommenden Planungsalternativen sind im Vergleich zu den gewählten regionalplanerischen Festlegungen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die bewerteten Schutzgüter als ungünstiger einzustufen.

Für zahlreiche Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen wurden Maßgaben in Form spezieller Vermeidungs- und Minderungsziele getroffen. Diese beinhalten sowohl zeitliche Staffellungen für bestimmte Nutzungen als auch vertiefenden Prüfungen auf nachfolgenden Planungs- und projektgebundenen Zulassungsebenen.

Durch die im Regionalplan enthaltenen, umfangreichen Festlegungen zum Schutz, zur Pflege, Sanierung und Entwicklung von Natur und Landschaft, z. B. durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz bzw. Landschaftsbild/Landschaftserleben), von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, von sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft und von Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen sind schutzwertübergreifend erhebliche positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Sie dienen somit nicht nur der Erhaltung, sondern auch der gezielten Verbesserung des Umweltzustands in der Region.

5 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Eine wesentliche Anforderung an das Monitoring besteht darin, vorhandene Instrumente und Methoden zur Überwachung zu nutzen und damit Doppelarbeit zu vermeiden. Das Monitoring zum Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien muss sich hinsichtlich der Periodizität der Überwachungsaktivitäten daher im Wesentlichen an den bereits existierenden Datenquellen und deren Aktualisierung orientieren. Ein komplexes Monitoring soll im Rahmen einer allgemeinen Evaluierung des bestehenden Regionalplans vor der nächsten Fortschreibung des Regionalplans erfolgen. Dabei muss auf vorhandene Überwachungssysteme bzw. Daten der Genehmigungs- und Fachbehörden zurückgegriffen werden.

- Für spezifische Fachthemen sehen europäische Richtlinien Überwachungs- und Berichtspflichten vor (Monitoring der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Richtlinien 79/409/EWG (SPA-RL) und 92/43/EWG (FFH-RL), Überwachungsprogramme über den Zustand des Oberflächen- und Grundwassers sowie der Schutzgebiete gemäß Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmen-Richtlinie)). Auch diese Ergebnisse sollen für das regionalplanerische Monitoring genutzt werden.
- Des Weiteren sollen die laufende Raumbeobachtung des Regionalen Planungsverbandes und das (digitale) Raumordnungskataster bei der höheren Raumordnungsbehörde (DIGROK) genutzt werden, um den jeweiligen Stand der Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen zu ermitteln.

Für unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird dagegen das Fachrecht als eher für eine Konfliktminimierung geeignet angesehen. Hier kann relativ kurzfristig insbesondere durch nachträgliche Auflagen, Anordnungen im Rahmen von Zulassungen und Genehmigungen reagiert werden.

Die beschriebenen Instrumente der Umweltbeobachtung können insgesamt gewährleisten, dass auf der rahmensetzenden Ebene der Regionalplanung eine angemessene Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Planes gewährleistet ist. Dies setzt jedoch voraus, dass dem Regionalen Planungsverband regelmäßig die entsprechenden genehmigungs- und umweltrelevanten Informationen zugeleitet werden.